

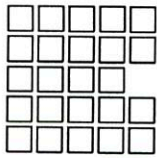
Erlanger Stadtrecht

140.00

Ortsbeiräte

SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER ORTSBEIRÄTE

§ 1 Ortsbeirat	2
§ 2 Aufgaben und Rechte	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Vorsitzender	2
§ 5 Ehrenamt, Entschädigung	3
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Amtszeit	3
§ 8	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER ORTSBEIRÄTE

vom 29. Dezember 1972 i. d. F. vom 19.03.2008/In-Kraft-Treten am 04. April 2008
(Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03. April 2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ortsbeirat

In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.

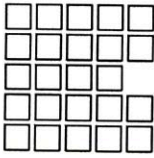
(3) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder des Ortsbeirats sein.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortsbeirat rückt ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag nach.

(5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzmitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Ortsbeiratsmitglieder als Vertreter tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder der von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitzender

Der Ortsbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt € 230,-- für die Vorsitzenden in Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaurach und Tenenlohe, € 178,-- für den Vorsitzenden in Kosbach und € 102,-- für die Vorsitzenden in Hütten-
dorf und Kriegenbrunn.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ortsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die im Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles bestimmtes Stadtratsmitglied.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft; sie gilt bis zum 30. April 2014.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagnote: Amtszeit Geschäftsgang Verteilungsverfahren Ortsbeiratsmitglied
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]